



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Dasbachstr. 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Serbien und Montenegro)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. April 2005 durch

den Richter am Verwaltungsgericht xxxx als Einzelrichter

für Recht erkannt:

1. Soweit der Kläger die Klage hinsichtlich des Asylbegehrens zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG -. Gleichzeitig wendet er sich gegen die von der Beklagten verfügte Abschiebungsandrohung.

Der am 02. Juli 1978 geborene Kläger ist Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, dem Nachfolgestaat der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien. Er ist Angehöriger der Volksgruppe der Roma und stammt aus der serbischen Provinz Kosovo. Eigenen Angaben zufolge verließ er am 22. Dezember 2004 sein Heimatland und reiste am 26. Dezember 2004 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 27. Dezember 2004 seine Anerkennung als Asylberechtigter beantragte.

Zur Begründung seines Asylbegehrens gab der Kläger bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 13. Januar 2005 im Wesentlichen an, er sei während des Krieges von der UCK aufgefordert worden, deren Uniform anzuziehen und für sie zu kämpfen. Da er dies abgelehnt habe, sei er nach dem Krieg von der UCK gesucht worden. Er habe sich ca. drei Jahre versteckt gehalten, bevor er zusammen mit seinen Eltern nach Montenegro geflüchtet sei. Nach einem einjährigen Aufenthalt in Montenegro sei er in den Kosovo zurückge-

kehrt und habe bei Freunden und Verwandten gewohnt. Wegen der wirtschaftlichen Zustände sowohl im Kosovo als auch in Montenegro habe er dann sein Heimatland verlassen.

Wegen der weiteren Einzelheiten seines Vorbringens vor dem Bundesamt wird auf die Anhörungsniederschrift (Blatt 28 bis 31 der Bundesamtsakte) verwiesen.

Mit Bescheid vom 17. Januar 2004 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers ab und stellte zugleich fest, dass auch die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – nicht vorlägen. Gleichzeitig drohte ihm die Beklagte unter Fristsetzung die Abschiebung nach Serbien und Montenegro an. Zur Begründung ist im Bescheid im Wesentlichen ausgeführt, einer Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter stünde der Umstand seiner Einreise über einen sicheren Drittstaat entgegen. Im Übrigen drohe ihm im Falle einer Rückkehr in seine Heimat keine asylrechtsrelevante oder für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG erhebliche politische Verfolgung. Soweit sich der Kläger auf eine vor seiner Ausreise erlittene Verfolgung durch Angehörige der UCK berufe, bestünden durchgreifende Zweifel an der Richtigkeit seines Vorbringens. Ungeachtet dessen sei nicht zu befürchten, dass er im Falle einer Rückkehr in seine Heimat wegen seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Roma politische Verfolgung zu gewärtigen habe. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, insbesondere nach Abs. 7 dieser Bestimmung, lägen auch in Ansehung der Volkszugehörigkeit des Klägers und der allgemeinen Lebenssituation im Kosovo nicht vor.

Am 25. Januar 2005 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er unter Bezugnahme auf sein Vorbringen vor dem Bundesamt geltend macht, ihm drohe im Falle einer Rückkehr in den Kosovo wegen seiner Volkszugehörigkeit politische Verfolgung. Im Hinblick auf die Neuregelungen des Aufenthaltsgesetzes komme es für die Frage einer ihm drohenden politischen Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr darauf an, ob im Kosovo eine Staatsgewalt existiere. Vielmehr

sei es insoweit für die Gewährung von Abschiebungsschutz ausreichend, dass eine Verfolgung von einem nichtstaatlichen Akteur ausgehe. Dies sei im Kosovo der Fall, weil Angehörige der Roma von der albanischen Mehrheitsbevölkerung Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt seien. Jedenfalls müsse ihm im Hinblick auf seine Volkszugehörigkeit und die allgemeinen schlechten Lebensverhältnisse im Kosovo Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG gewährt werden.

Nachdem der Kläger in der mündlichen Verhandlung die Klage hinsichtlich des Asylbegehrens zurückgenommen hat, beantragt er,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. Januar 2005 zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte, die trotz ordnungsgemäßer Ladung im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, begehrt unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 10. Februar 2005 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, die vom Kläger in der mündlichen Verhandlung übergebene CD-ROM, die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die in der mündlichen Verhandlung näher bezeichneten Unterlagen zu den Verhältnissen in Serbien und Montenegro verwiesen. Die genannten Vorgänge lagen dem Gericht vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung die Klage in Bezug auf den geltend gemachten Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Artikel 16a GG zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen. Im Übrigen ist die Klage, über die die Kammer trotz Ausbleibens der Beklagten zur mündlichen Verhandlung entscheiden kann, weil diese ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen wurde, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden könne, zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 17. Januar 2005 ist, soweit er nach der teilweise Klagerücknahme noch Gegenstand des Verfahrens ist, rechtmäßig und verletzt den Kläger demzufolge nicht in seinen Rechten, denn diesem steht gegenüber der Beklagten kein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes zu. Ferner erweist sich die von der Beklagten verfügte Abschiebungsandrohung als rechtmäßig und demzufolge den Kläger nicht in seinen Rechten verletzend.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950). Danach liegt ein Abschiebungsverbot in Übereinstimmung mit dem bislang in § 51 Abs. 1 AuslG geregelten Flüchtlingsschutz dann vor, wenn ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach der Neuregelung in § 60 Abs. 1 AufenthG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Ferner kommt es bei einer von nichtstaatlichen Akteuren ausgehenden Verfolgung nicht

darauf an, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist. Entscheidend ist lediglich, dass weder der Staat noch das Staatsgebiet beherrschende Organisationen einschließlich internationale Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Diese Voraussetzungen sind in Bezug auf den Kläger nicht gegeben.

Insoweit ist zunächst festzustellen, dass, wie oben dargelegt, eine vom Staat ausgehende für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG relevante politische Verfolgung im Kosovo mangels einer dort existierenden staatlichen oder staatsähnlichen Herrschaftsmacht ausscheidet.

Auch eine nicht staatliche Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG durch die albanische Mehrheitsbevölkerung vermag die Kammer für den Kläger in Ansehung seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Roma nicht festzustellen. Zwar ist es im März 2004 zu gewaltsamen Übergriffen der albanischen Bevölkerung gegenüber Minderheiten, insbesondere gegenüber der serbischen Minderheit gekommen, von denen in Einzelfällen auch Angehörige anderer Minderheiten betroffen waren (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 04. November 2004). Nachdem sich die Lage indessen innerhalb weniger Tage wieder beruhigt hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass Angehörige der Roma grundsätzlich nicht den erforderlichen Schutz der UNMIK und KFOR erhalten. Nach einer Verstärkung der KFOR-Truppen, der Überwachung von Wohngebieten der Minderheiten durch KFOR-Militäreinheiten und Polizeieinsatzkräfte der UNMIK hat sich vielmehr die Sicherheitslage der Angehörigen der Minderheiten verbessert, wenn auch die Lage nach wie vor angespannt ist (vgl. zusammenfassend Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 04. November 2004). Insoweit ist die Kammer mit dem Bundesamt, dessen Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid sie teilt, der Auffassung, dass eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Kläger im Kosovo Übergriffen seitens der albanischen Bevölkerungsmehrheit ausgesetzt sein könnte, derzeit sowie auf absehbare Zukunft nicht besteht. Soweit schließlich

der Kläger geltend gemacht hat, über die Dauer von drei Jahren von Mitgliedern der UCK behelligt worden zu sein, hat er diesen Vortrag, wie im angefochtenen Bescheid der Beklagten dargelegt, nicht näher substantiiert, so dass die Kammer mit dem Bundesamt Zweifel an der Richtigkeit des diesbezüglichen Vorbringens des Klägers hat. Vor dem Hintergrund des Umstandes, dass der Kläger eingeräumt hat, die KFOR habe ihm Schutz vor den Behelligungen geboten, muss diesem Zweifel nicht näher nachgegangen werden. Denn der Kläger muss sich, sollte er tatsächlich im Falle einer Rückkehr abermals von ehemaligen Mitgliedern der UCK bedroht werden, auf den Schutz durch die KFOR sowie Polizeieinheiten der UNMIK verweisen lassen.

Schließlich steht dem Kläger auch kein Rechtsanspruch auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach §§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu, denn dem Kläger drohen in Serbien und Montenegro nicht die diesen Normen genannten Gefahren mit der für die Feststellung von Abschiebungsschutz erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit.

Nach § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden. Absatz 3 der Vorschrift verbietet - wie dies zuvor in § 53 Abs. 2 AuslG geregelt war -, eine Abschiebung in einen Staat, in dem der Betroffene wegen einer Straftat gesucht wird und die Gefahr der Todesstrafe besteht. § 60 Abs. 4 AufenthG regelt - wie die bis zum 31. Dezember 2004 geltende Bestimmung des § 53 Abs. 3 AuslG - den Fall, dass ein förmliches Auslieferungsersuchen eines Staates vorliegt.

Anhaltspunkte für Abschiebungsschutz nach den genannten Bestimmungen sind im Falle des Klägers von vornherein nicht ersichtlich.

Des Weiteren liegen auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG nicht vor. Danach darf in Übereinstimmung mit der Vorgängervorschrift des § 53 Abs. 4 AuslG ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung

der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04. November 1950 – EMRK – ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Kläger weder vorgetragen noch ist dies für die Kammer ersichtlich.

Schließlich steht dem Kläger auch kein gegen die Beklagte gerichteter Rechtsanspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu. Nach Satz 1 dieser Vorschrift, der im Wesentlichen gleichlautenden Nachfolgebestimmung des § 53 Abs. 6 AuslG, soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine derartige dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende konkret-individuelle Gefahr bei einer Einreise in den Kosovo hat dieser weder geltend gemacht, noch ist dies für die Kammer ersichtlich.

Schließlich stellen die allgemeinen schlechten Lebensbedingungen im Kosovo, die Zerstörung der Wohnhäuser, die Verwüstung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und die kriegsbedingten Verminderungen des Geländes kein Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG dar, denn nach Satz 2 dieser Bestimmung zählen zu den Abschiebungshindernissen nach Satz 1 grundsätzlich nicht Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind. Derartige Gefahren werden vielmehr grundsätzlich nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG bei der Entscheidung der obersten Landesbehörde über eine Aussetzung der Abschiebung berücksichtigt.

An einer derartigen Anordnung fehlt es in Rheinland-Pfalz, weil das zuständige Ministerium des Inneren und für Sport eine solche Entscheidung über einen allgemeinen Abschiebestopp für Personen aus dem Kosovo bislang nicht getroffen hat, wenn auch Serben und Angehörige der Roma derzeit generell sowie Mitglieder der Volksgruppe der Ashkali und Ägypter mangels erforderlicher Zustimmung durch die UNMIK tatsächlich nicht abgeschoben werden (vgl. Erlass des rhein-

land-pfälzischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 28. Mai 2003 sowie vom 29. Juni 2004).

Fehlt es aber an einer solchen Anordnung nach § 60 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, so kommt Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bei Vorliegen allgemeiner Gefahren grundsätzlich nicht in Betracht. Nur dann, wenn dem einzelnen Ausländer kein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 Satz 1 AufenthG zusteht, er aber gleichwohl ohne Verletzung höherrangigen Verfassungsrechts nicht abgeschoben werden darf, ist bei verfassungskonformer Auslegung und Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG im Einzelfall Schutz vor Durchführung der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AuslG zu gewähren (vgl. zu dieser für das Verhältnis von §§ 53 Abs. 6 und 54 AuslG entwickelten, auf die nunmehr maßgeblichen Normen der §§ 60 Abs. 7 und 60 a Abs. 1 AufenthG zu übertragenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Urteil vom 17. Oktober 1995 – 9 C 9.95 – NVwZ 1996, 199). Das ist dann der Fall, wenn die oberste Landesbehörde trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges den sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, von ihrer Ermessensermächtigung keinen Gebrauch gemacht, einen generellen Abschiebestopp zu verfügen. Dann gebieten es die Grundrechte aus Artikel 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 GG, dem einzelnen Ausländer unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach § 60 Abs. 7 Satz 2, 60 a Abs. 1 AufenthG Abschiebungsschutz zu gewähren. In Bezug auf den Kläger vermag die Kammer indessen auch in Ansehung seiner Zugehörigkeit zur ethnischen Minderheit der Roma im Kosovo keine extreme Gefahr im oben umschriebenen Sinne festzustellen. Zwar sind die Angehörigen dieser Minderheit im Kosovo, wie oben dargestellt, in der Vergangenheit in Einzelfällen immer wieder Übergriffen der albanisch-stämmigen Bevölkerung ausgesetzt gewesen. Diese Gefahr ist jedoch nach dem Abklingen der Unruhen vom März 2004 erheblich geringer geworden. Von einer extremen Gefährdung, die den Kläger im Falle einer Abschiebung in den Kosovo gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder

schwersten Menschenrechtsverletzungen aussetzen würde, kann insofern keine Rede sein.

Soweit der Kläger hinsichtlich der Lebensverhältnisse auf Filmaufnahmen aus seiner Heimat verweist (vgl. die in der mündlichen Verhandlung übergebene CD-ROM), ergibt sich hieraus keine andere Bewertung. Die Aufnahmen zeigen Lebensverhältnisse in einer Roma-Siedlung, die aus teils zerstörten Wohnhäusern und Baracken besteht. Die Aufnahme zeigt einerseits zwar gemessen an mitteleuropäischem Standard schlechte bis unzulängliche Wohnverhältnisse, ohne dass andererseits erkennbar ist, dass die dort lebenden Menschen in ihrer Existenzgrundlage bedroht wären. Dagegen spricht insbesondere der Umstand, dass die Existenz einer funktionierenden Stromversorgung zu erkennen ist und die Bewohner jedenfalls teilweise über Satellitenanlagen, Fernseher und Kraftfahrzeuge verfügen.

Im Übrigen bedarf es ungeachtet der den Angehörigen der ethnischen Minderheiten der Roma im Kosovo im Einzelfall drohenden Gefahren seitens der albanischen Bevölkerungsmehrheit jedenfalls deshalb keiner Gewährung von Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 AufenthG, weil durch die entsprechenden Anordnungen des rheinland-pfälzischen Ministeriums des Innern und für Sport (vgl. die oben genannten Erlasse) Abschiebungen von Angehörigen der Roma in den Kosovo derzeit nicht durchgeführt werden (vgl. hierzu auch BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 – 1 C 2.1 – sowie OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30. Oktober 2001 – 7 A 11967/98.OVG -).

Schließlich erweist sich auch die von der Beklagten verfügte Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung als rechtmäßig. Die Verfügung findet in §§ 34, 38 AsylVfG in Verbindung mit §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG ihre erforderliche Ermächtigungsgrundlage.

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat beruht die Kostenentscheidung auf § 155 Abs. 2 VwGO. Im Übrigen folgt die Kostenentscheidung aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11 und 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Irminenfreihof 10, 54290 Trier, E-Mail -Adresse: gbk.vgtr@vgtr.jm.rlp.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004, S. 36) i.d.F. der Landesverordnung vom 07. Dezember 2004 (GVBl. S. 542) entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez.:

(xxxxxx